

Stellungnahme des Österreichischen Biodiversitätsrats zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG)

Der vorliegende Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) verfolgt das Ziel, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu unterstützen, da die Energiewende ein zentrales Element der österreichischen Klima- und Energiepolitik ist. Das EABG bietet grundsätzlich die einmalige Chance, die Energiewende nicht nur effizient und naturverträglich zu gestalten, sondern auch gleichzeitig internationale und europäische Biodiversitätsziele zu verfolgen. Die Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise erfordert integrative Lösungen: Nur wenn Energiewende und Ökosystemschutz gemeinsam gedacht werden, können Resilienz, Versorgungssicherheit und Lebensqualität langfristig gesichert werden. Intakte Ökosysteme – insbesondere Gewässer, Wälder, Moore und artenreiche Kulturlandschaften – sind keine Gegensätze zur Energiewende, sondern deren ökologische Grundlage.

Mit großer Sorge stellen wir fest, dass der Entwurf in seiner derzeitigen Form den rechtlichen Schutz von Natur und Umwelt erheblich abschwächt und damit die zumindest gleichrangigen Biodiversitätsziele gefährdet. Durch die zielgerichtete Umsetzung in den Mitgliedstaaten ermöglicht die RED III, Biodiversitätsschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien effizient zu integrieren. Der derzeitige Entwurf des EABG verabsäumt, dieses wichtige Potenzial zu nutzen. Stattdessen werden unter dem "Vorwand" der Verfahrensbeschleunigung bestehende Rechte der Natur und Biodiversität nicht gewahrt, wodurch wirtschaftliche Interessen faktisch Vorrang vor den Zielen des Natur- und Biodiversitätsschutzes erhalten könnten – bzw. werden, denn der Entwurf sieht lediglich die Genehmigung von Projekten vor, nicht aber deren Abweisung. Hier besteht eine gewisse Unklarheit. Damit wird der naturverträgliche Ausbau erneuerbarer Energien als gesamtgesellschaftliche Resilienzstrategie unterlaufen – denn stabile Ökosysteme sichern auch Wasserhaushalt, Anpassungsfähigkeit an Extremereignisse und langfristige Energie- und Ernährungssicherheit.

Die fehlende Harmonisierung der transformativen Ziele der Energiewende und der Förderung von Biodiversität sieht der Biodiversitätsrat Österreich als sehr kritisch. Damit würde das Gesetz die unerlässliche Balance zwischen Energiewende und Biodiversitätsschutz weit verfehlen – eine Balance, die auch in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sowie in der österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030+ gefordert wird. Erforderlich ist daher eine integrative Raum- und Naturschutzplanung, die Beschleunigungsgebiete so auswählt, dass ökologische Funktionsräume erhalten und zugleich Wiederherstellungsziele unterstützt werden.

2. Hauptkritikpunkte

- Das EABG stellt die einzigartige Möglichkeit dar, die Energiewende effizient, nachhaltig und naturverträglich umzusetzen. Das Ziel muss sein, alle negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt a) zu erfassen, b) zu vermeiden bzw. standortgerecht auszugleichen und c) den aktuellen Zustand der Biodiversität (z. B. den Zustand aller Schutzgüter) durch den gleichzeitigen und gleichrangigen Ausbau

erneuerbarer Energien zu verbessern. Zu diesem Behuf ist die rechtlich vorgesehene Option auf Abweisung eines Begehrens unerlässlich, da nur so unverhältnismäßiger Schaden an der Natur (zum Beispiel der unwiederbringliche Verlust besonderer Lebensräume und/oder Organismen) verhindert werden kann. Im EABG-Entwurf ist allerdings nur die Option zur Genehmigung sämtlicher beantragter und im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energie stehender Projekte vorgesehen. Zusätzlich stehen im EABG-Entwurf lediglich "erheblich negative Auswirkungen" auf die Natur als berücksichtigungswürdig zur Diskussion, wodurch sich Zielkonflikte mit anderen nationalen, europäischen und internationalen Rechtsakten und Konventionen (z. B. Biodiversitätsstrategie, Wasserrahmenrichtlinie, Habitat-Richtlinie, Kunming-Abkommen, Montreal-Abkommen) ergeben. Der Biodiversitätsrat empfiehlt, die externe Kohärenz des EABG mit nationalen, europarechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie internationalen Konventionen zur Biodiversität herzustellen.

- Der Entwurf sieht innerhalb von Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridoren den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) vor. Somit können etwaige negative Auswirkungen der Energiewende auf die Natur, sofern überhaupt, nur noch auf einer sehr abstrakten Ebene im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (SUP) behandelt werden. Es wird jedoch unmöglich, etwaige negative Auswirkungen auf die Natur standortgerecht zu beurteilen und sie dadurch zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.
- Der EABG-Entwurf versäumt es, transparent nachvollziehbare und verpflichtend umzusetzende Biodiversitätskriterien, welche sich am aktuellen Stand der Technik bzw. dem Stand des Wissens orientieren und für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten relevant sind, anzuführen. Stattdessen wird die Verantwortung an die Bundesländer übergeben.
- Die strategische Umweltprüfung (SUP) wird in der RED III zentral als Voraussetzung für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten genannt. Auch die SUP-Richtlinie führt die verpflichtende Umsetzung der SUP für Planungsinstrumente auf nationaler und regionaler Ebene aus, sofern diese verpflichtend zu erstellen sind. Die SUP-Richtlinie wurde bislang in Österreich, insbesondere in den Bundesländern, jedoch nicht vollständig umgesetzt. Aufgrund der föderalen Struktur Österreichs ist daher zu befürchten, dass eine uneinheitliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorgenommen wird und eine insgesamt unzureichende Beachtung von Biodiversitätskriterien im Zusammenhang mit diesen Verfahren vorgenommen werden. Der Biodiversitätsrat fordert die konsistente Umsetzung von SUPs sowie die Anwendung einheitlicher Prüfkriterien bei Ausweisungsprozessen – jeweils auf Basis profunder und verlässlicher Biodiversitätsdaten.
- Ganz generell bestehen schwere Mängel in der Verfügbarkeit von Biodiversitätsdaten für alle beteiligten Stakeholder, um die nach dem EABG-Entwurf vorgesehenen Einschätzungen und Prüfungen vorzunehmen. Hier besteht – auch eingedenk der potenziell schwerwiegenden Auswirkungen für den Naturraum Österreich – ein Defizit, das die Umsetzung des EABG, wie im Entwurf vorgeschlagen, kaum möglich erscheinen lässt.

2.1 Überrasichtiges öffentliches Interesse – wir brauchen eine ausgewogene Gewichtung öffentlicher Interessen als Ziel

Der Begriff des „überragenden öffentlichen Interesses“ wurde durch die RED III eingeführt, ist jedoch insgesamt ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff, dessen genaue Bedeutung und Gewichtung für Österreich im aktuellen EABG-Entwurf unklar bleibt. Das Ziel, die Energiewende zu beschleunigen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Doch die gesetzliche Festlegung eines pauschalen Vorrangs (wie in § 24 EABG Entwurf vorgesehen) birgt erhebliche Risiken für das öffentliche Interesse und den Naturhaushalt:

- Sie kann dazu führen, dass die Schutzvorschriften des Natur- und Artenschutzrechts in Abwägungsverfahren faktisch entwertet werden.
- Die Formulierung „überragendes öffentliches Interesse“ bleibt unscharf und rechtlich auslegungsbedürftig, wodurch in der Praxis ein erheblicher Interpretationsspielraum entsteht, der Verfahren auch verzögern könnte.
- Abwägungen sind ein integraler Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens und dienen dem Ausgleich widerstreitender öffentlicher Interessen.
- Eine pauschale Vorrangstellung des Energieausbaus gegenüber Natur-, Arten- und Umweltschutz führt zu einer systematischen Schwächung der Biodiversität sowie der Biodiversitätsziele.

Der unbestimmte Begriff des „überragenden öffentlichen Interesses“ kann nicht dazu dienen, in Österreich geltende Umwelt- und Naturschutzvorschriften ad absurdum zu führen. Eine profunde Erhebung oder Einschätzung potenziell erheblich negativer Wirkungen durch Vorhaben der Energiewende wird durch die Aushebelung der UVP in Beschleunigungsgebieten praktisch ausgeschlossen, und eine Interessenabwägung fällt aufgrund des „überragenden öffentlichen Interesses“ jeweils zugunsten von Vorhaben der Energiewende aus. Jedenfalls müssen dringend in jedem Fall alternative Lösungen – auch bei einer vordergründigen Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses – geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Wenn die in der RED III vorgeschlagene Annahme des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sich schon aus dem Richtlinien text ergibt, so geht aber der EABG-Entwurf in seiner Systematik darüber hinaus: indem der Entwurf immer auch Nicht-Beeinträchtigung vermutet, findet die Vorrangregel im EABG Anwendung, ohne daß in einem europarechtskonformen Prozess die Screening-Grundlagen erhoben werden.

2.2 Der Schutz der Natur als gleichwertiges öffentliches Interesse

Es ist unbestritten, dass auch der Schutz von Natur, Biodiversität und Umwelt selbst ein sehr hohes öffentliches Interesse darstellt – und zwar sowohl nach europäischem als auch nach österreichischem Recht.

- Nach Art. 191 AEUV verfolgt die Umweltpolitik der Europäischen Union das Ziel, die Umwelt zu schützen, die menschliche Gesundheit zu bewahren und die natürlichen Ressourcen zu erhalten. Diese Grundsätze gelten als zentrale öffentliche Interessen der Union.
- Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erkennt ausdrücklich an, dass nur „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ eine Ausnahme von

Schutzbestimmungen rechtfertigen können – wobei der Umweltschutz selbst als solcher Grund anerkannt ist.

- Art. 7 der Wasserrahmen Richtlinie (WRRL, 2000/60/EC) hält fest, unter welchen Umständen eine Verfehlung iS WRRL zulässig ist und definiert klare Kriterien, die unter anderem darlegen, dass etwaige Verfehlungen nur dann hingenommen werden können, wenn sie im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan so vorgeschlagen und begründet worden sind und daraus wesentliche Vorteile entstehen, die nicht durch ökologisch bessere Alternativen erreicht werden können. Dies widerspricht den pauschalisierenden Annahmen der vorliegenden Entwurfs.
- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren Urteilen bestätigt, dass der Schutz von Natura-2000-Gebieten und der Schutz der Biodiversität ein Grundinteresse der Gemeinschaft darstellen (u. a. Rs. C-127/02 *Waddenzee*, Rs. C-441/17 *Kommission/Polen – Białowieża-Urwald*).
- In Österreich ist der Umweltschutz durch die Bundesverfassungsbestimmung über Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Tierschutz (BGBl I 111/2013) als Staatsziel von Verfassungsrang verankert.
- Die Ziele der österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030+ sehen die Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Habitaten und Arten vor und stehen damit in direktem Widerspruch zu einem etwaigen “überragenden öffentlichen Interesse“ für Vorhaben der Energiewende.

Daraus folgt: Eine gesetzliche Regelung, die dem Ausbau erneuerbarer Energien automatisch und rigoros Vorrang vor Natur- und Artenschutz einräumt, ist aus Sicht des Biodiversitätsrats abzulehnen. Eine nachhaltige Energiewende kann nur gelingen, wenn Klima-, Energie- und Biodiversitätsziele gleichrangig verfolgt werden. Der Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen sind keine Hemmnisse, sondern tragende Säulen einer zukunftsfähigen Energie- und Gesellschaftspolitik.

2.3. Verfehlter Einsatz des Instruments der Ausgleichszahlungen

Die im EABG-Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energie stehen dem Erreichen von Biodiversitätszielen und dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität entgegen. Ob und inwieweit Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsflächen als akzeptable Mittel eingestuft werden können, kann nur durch sachkundige Umweltprüfungen (z. B. UVE / UVP) evaluiert werden, die in Zusammenhang mit dem EABG jedoch nicht erfolgen. Insbesondere die Regelung, Ausgleichszahlungen an eine “Vernünftigkeit“ von umweltschutzrechtlichen Maßnahmen zu knüpfen, welche genau dann nicht mehr gegeben ist, wenn deren Einhaltung als wirtschaftlich unzumutbar oder technisch unmöglich beurteilt wird, erscheint geradezu als Einladung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen schlicht durch Ablösezahlungen zu erkaufen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des beschleunigten Ausbaus der Wasserkraft, wie sie im Rahmen des EABG-Entwurfs möglich wäre, die Leistung von Ausgleichszahlungen - anstatt des wirklichen Anlegens von Flächen - mit der RED III in Widerspruch steht. Auch im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sind Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung des zumindest guten ökologischen Zustands vorzunehmen, die nicht durch Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsflächen ausgeglichen werden können.

2.4 Mangelnde Planungsinstrumente bzw. fehlende Nutzung vorhandener Planungsinstrumente

Hauptkritikpunkt ist, dass eine strategische Umweltprüfung (SUP) für die Umsetzung von Vorhaben der Energiewende in Beschleunigungsgebieten oder Trassenkorridoren unzureichend sein kann, weil Geländebegehungen in der SUP üblicherweise nicht vorgesehen sind. Ohne Geländebegehung kann in der SUP lediglich eine Beurteilung auf Basis von Literatur oder bereits vorhandenen Datengrundlagen erfolgen. Eine für alle Stakeholder zugängliche Biodiversitäts-Datengrundlage, welche für eine profunde Beurteilung der Wirkungen auf die biologische Vielfalt durch die SUP Voraussetzung wäre, fehlt allerdings in weiten Teilen Österreichs. Um Transparenz, Qualität und Nachsteuerung zu sichern, braucht es ein verbindliches, bundesweit harmonisiertes Biodiversitäts- und Habitatsmonitoring mit einheitlichen Bewertungsstandards und eine zentrale, öffentlich zugängliche Datenplattform für Biodiversitäts- und Schutzgüterdaten.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur räumlichen Steuerung des Ausbaus sollte daher durch transparent nachvollziehbare Biodiversitätskriterien, welche dem aktuellen Stand der Datenlage, Technik / Stand des Wissens entsprechen, ausdrücklich verankert werden. Die strategische Flächen- und Entwicklungsplanung für erneuerbare Energien wird in den Bundesländern jedoch sehr unterschiedlich umgesetzt. Die Berücksichtigung des Biodiversitätsschutzes muss besser und einheitlicher geregelt werden, z. B. auf der Bundesebene.

Die angestrebte Beschleunigung ließe sich erreichen, ohne bestehende Schutzvorschriften für Biodiversität und Umwelt "aufzuweichen", wenn bestehende Planungsinstrumente konsequent genutzt werden würden. Die UVP stellt dabei ein zielführendes und etabliertes Planungsinstrument dar, welches negative Umweltwirkungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und auszugleichen vermag, sie darf keineswegs als Verhinderungsgrund für Vorhaben der Energiewende interpretiert werden, im Gegenteil: Seit 2014 wurden lediglich 0,5% der Projekte, welche ein UVP-Genehmigungsverfahren durchlaufen mussten, nicht genehmigt. Die mittlere Verfahrensdauer (ab Antrag bis Entscheidung) lag im UVP-Genehmigungsverfahren zwischen 2014 und 2023 bei 22,6 Monaten (BMK, 2024: 9. UVP-Bericht an den Nationalrat). Die in der UVE / UVP / NVE / NVP bzw. in der artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeiteten Grundlagen dienen dazu, etwaige erheblich negative Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit zu erkennen und diese durch standortangepasste Umweltmaßnahmen zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Eine SUP bzw. ein etwaiges "Screening" kann diese Leistungen nicht vollumfänglich erbringen, da keine standortspezifischen Erhebungen und Beurteilungen durchgeführt werden und somit auch etwaige negative Folgen nicht standortspezifisch abgeschätzt, vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Der pauschale Ersatz der UVP in Beschleunigungsgebieten durch die SUP, wie im EABG-Entwurf vorgesehen, führt damit zwangsläufig zu einer weiteren Verschlechterung der Biodiversität.

2.5 Mangelnder Schutz der Biodiversität im Rahmen des Verfahrens

Insbesondere führt § 10, Abs 4 des EABG-Entwurfs zu einer zwangsläufigen Verschlechterung des Zustands der Biodiversität: Weder kann durch das im EABG-Entwurf

vorgesehene "Screening" plausibel abgeschätzt werden, ob voraussichtlich erheblich unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens eintreten können, noch können auf Basis dieses "Screenings" verhältnismäßige umweltschutzrechtliche Maßnahmen abgeleitet werden, bzw. eine Verbesserung des Ist-Zustandes erzielt werden (wie nach den Erläuterungen zum EABG, S9, "Zu Abs. 4", vorgesehen). Für ein profundes "Screening" müsste der Ist-Zustand abgeschätzt werden können. Mangels aktueller Datengrundlagen ist dies für das Schutzgut Biodiversität jedoch meist nicht möglich. Daraus ergibt sich, dass durch die im EABG-Entwurf vorgeschlagenen Prozeduren die potenziellen Auswirkungen auf die Natur nicht oder nur schlecht beurteilt werden können. Dies führt zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der Stellung von Natur und Biodiversität, was voraussichtlich auch erhebliche negative Auswirkungen auf Arten und Lebensräume nach sich ziehen wird. Im Zusammenhang mit der im EABG-Entwurf enthaltenen Option, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch nicht näher definierte pauschale Zahlungen für "Artenschutzprogramme" auszugleichen, ist daher eine erheblich nachteilige Wirkung für Arten und Lebensräume zu erwarten – sowohl auf lokaler als auch regionaler und voraussichtlich in vielen Fällen auch nationaler Ebene.

Die Vermutung des § 10 Abs 7, dass Vorhaben der Energiewende, welche außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhang 2 des UVP-G 2000 liegen, keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, ist aus naturschutzfachlicher Sicht unhaltbar. Die in den Erläuterungen zum EABG (S. 9, letzter Absatz) ausgeführte Anforderungen, im Einzelfall ohne Aufwand und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eindeutige Beweise für die Widerlegung dieser Vermutung vorzulegen, ist für das Schutzgut Biodiversität unhaltbar und führt aufgrund mangelnder vorhandener Datengrundlagen und des Ausschlusses einer Vor-Ort-Erhebung durch den EABG-Entwurf, wiederum zu einer zwangsläufigen Verschlechterung für das Schutzgut Biodiversität.

Zu § 14 lässt sich festhalten, dass, wenn es dem Gesetzgeber tatsächlich ein Anliegen ist, erheblich nachteilige Auswirkungen durch Vorhaben der Energiewende zu verhindern (wie im EABG-Entwurf wiederholt angeführt), bzw. eine Verbesserung für geschützte Lebensräume und Arten zu erwirken (wie in den Erläuterungen zum EABG wiederholt angeführt), Naturschutz-Mindeststandards für Anlagen jeglicher Größenordnung verpflichtend einzuführen wären. Eine tatsächliche Verbesserung für geschützte Lebensräume und Arten lässt sich dann erwirken, wenn ein standortangepasstes Naturschutzkonzept, inklusive Biodiversitätsmaßnahmen, Voraussetzung für die Genehmigung von Energiewende-Vorhaben jeglicher Größenordnung wird. Jedes Vorhaben sollte ein standortangepasstes Naturschutzkonzept enthalten, welches die Erhebung des Ist-Zustands, Die Beurteilung potenzieller Wirkungen des Vorhabens und die Erarbeitung konkreter Biodiversitätsmaßnahmen beinhaltet. So kann der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich zur Verbesserung ökologischer Funktionsräume beitragen.

§§ 17 bis 20 des EABG-Entwurfs verabsäumen es, klare Fristen zu nennen, die eine fachgerechte Sichtung des Vorhabens und die Bearbeitung etwaiger Einwände durch die Parteien zulassen. Aus Sicht des Biodiversitätsrats ist es dringend notwendig, ausreichend lange Fristen für die Sichtung der Planungsgrundlagen und das Einbringen etwaiger Einwände

betreffend des Vorhabens zu definieren und diese nicht der handelnden Behörde zu überlassen.

Auch § 43, Abs. 3 ist nicht umsetzbar: Auf Basis der SUP sollen umweltschutzrechtliche Maßnahmen abgeleitet werden, welche dazu dienen, erheblich nachteilige Auswirkungen durch elektrische Leitungsanlagen zu verhindern. Gemäß "Erläuterungen" zum EABG, S.23, erster Absatz, soll es dadurch sogar zu einer Verbesserung für geschützte Lebensräume und Arten kommen. Da hierfür österreichweit größtenteils aktuelle und robuste Datengrundlagen fehlen und eine Vor-Ort-Erhebung in der SUP nicht vorgesehen ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die im EABG-Entwurf vorgesehenen umweltschutzrechtlichen Maßnahmen abgeleitet werden sollen. Eine derartige Vorgehensweise kann im Fall des Baus und Betriebs von Leitungsinfrastruktur jedenfalls kaum zur Verbesserung geschützter Lebensräume und Arten beitragen.

Insbesondere die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für den Ausbau erneuerbarer Energien bietet die Möglichkeit, Verfahren effizient zu bündeln, Genehmigungen zu beschleunigen und gleichzeitig sensible Natur- und Landschaftsräume zu entlasten sowie Biodiversität zu fördern. Voraussetzung für die gleichrangige Verfolgung von Klima-, Energie- und Biodiversitäts-Zielen wäre jedoch die Ausweisung auf Basis transparent nachvollziehbarer Biodiversitätskriterien, welche sich am aktuellen Stand der Technik / Stand des Wissens orientieren.

2.6. Verbesserte Nutzung vorhandener Flächenpotenziale

Der Entwurf bleibt unzureichend, was die Nutzung bereits versiegelter oder bestehender Flächen betrifft. Aus Biodiversitätsperspektive erscheint die vermehrte Schaffung von Anreizen für den Ausbau Erneuerbarer-Energie-Infrastruktur auf öffentlichen Gebäuden und gewerblich genutzten Dachflächen, bzw. bereits versiegelten Flächen (z. B. Photovoltaikanlagen auf Dach- oder Parkplatzflächen bzw. betriebswirtschaftlich effiziente Nutzung solcher Flächen durch Energiegemeinschaften), sinnvoll. Wir sehen hier ein zusätzliches Potential, erneuerbare Energien auszubauen.

2.7. Zielkonflikte

- Zielkonflikte mit der österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030+: Generell widerspricht der aktuelle EABG-Entwurf den Zielen der österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030+. Während letztere als Zielzustand die Verbesserung und den Erhalt der Natur und der Biodiversität vor Augen hat, ist zu erwarten, dass der EABG-Entwurf diese Ziele keinesfalls fördert, sondern die Zielerreichung konterkariert.
- Zielkonflikte innerhalb des EABG: Sowohl in § 9 als auch in § 10 widerspricht sich der aktuelle EABG-Entwurf wiederholt selbst. Einerseits sollen durch Vorhaben der Energiewende keine erheblich unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten (z. B. § 10 Abs 4), hingegen soll durch die Vorhaben auch teilweise eine wesentliche Verbesserung für geschützte Lebensräume und Arten bewirkt werden (EABG-Erläuterungen, S. 9, "Zu Abs. 4"). Andererseits hebt der aktuelle EABG-Entwurf gleichzeitig einen großen Teil der Gesetze, welche Biodiversität schützen und sämtliche Instrumente, welche dazu dienen, ein geeignetes standortangepasstes

Naturschutzkonzept für Vorhaben der Energiewende zu entwickeln (UVE / UVP / NVE - NVP / artenschutzrechtliche Prüfung), in Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridoren konsequent aus.

- Die in § 10 definierten behördlichen Aufgaben betreffend “Screening-Verfahren” sind ungenügend geregelt: Bislang besteht keine erkennbare und der Öffentlichkeit zugängliche Datengrundlage auf Basis derer eine Einschätzung von Auswirkungen auf das Schutzgut Biodiversität im Einzelfall ausreichend möglich erscheint.
- Zielkonflikt mit der Wasserrahmenrichtlinie: Die im Entwurf des EABG angeführte Vorgabe, Wasserkraftwerke <15 MW Leistung und Kraftwerksketten im vereinfachten Verfahren “zu genehmigen”, ist angesichts des ohnehin schon hohen Ausbaugrads der österreichischen Wasserkraft und der geringen energiewirtschaftlichen Effizienz der Kleinwasserkraft nicht sinnvoll und widerspricht den Zielen der WRRL – insbesondere, da der Großteil der verbleibenden Ausbaumöglichkeiten ökologisch besonders wertvolle Gewässerabschnitte betrifft. Bezüglich des im NIP festgehaltenen Potenzials zum Ausbau der Wasserkraft ist festzuhalten, dass hier die Vorgaben der WRRL mit dem Ziel der Erreichung des guten ökologischen Zustands und des Verschlechterungsverbots nicht vollumfänglich wahrgenommen wurden. Außerdem widerspricht der Entwurf des EABG bezüglich der Möglichkeit zur Leistung von Ausgleichszahlungen (§ 10) der WRRL, die im Falle einer Umwelteinwirkung (Verschlechterung des Ökologischen Zustands) keine derartigen Zahlungen zulässt.

3. Änderungsvorschläge

- **Integrierte Zielsetzung**

Generell empfehlen wir eindringlich, der Klima-, Energie- und Biodiversitätskrise gemeinsam strategisch in der nationalen Umsetzung zu begegnen, mit dem gemeinsamen Ziel, positive Auswirkungen auf Biodiversität und Naturhaushalt, Energieversorgung und das Klima zu erwirken. Zur Umsetzung empfehlen wir die Erstellung eines interdisziplinären Begleitgremiums aus den Bereichen Energie-, Raum- und Naturschutzplanung, das die Wirksamkeit von Maßnahmen wissenschaftlich begleitet und regelmäßig Bericht erstattet. Universitäre Forschungseinrichtungen und Expert:innen können durch die Entwicklung naturverträglicher Standortkriterien, Bewertungsmethoden und Monitoringkonzepte maßgeblich beitragen. Hierfür besteht zusätzlicher Forschungsbedarf.

- **Wahrung der Interessen des Naturschutzes, der Biodiversität und der nachhaltigen Entwicklung des Naturraums Österreich**

Der EABG-Entwurf sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die ausdrücklich festhält, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nicht zu Zielkonflikten mit weiteren strategischen nationalen, europäischen und internationalen Zielsetzungen führt (z. B. Biodiversitätsstrategie 2030+, etc.) und nicht zur Absenkung von Umwelt- und Naturschutzstandards führt. Die im EABG-Entwurf festgehaltene, aber unklare und unkonkrete Option auf Ausgleichszahlungen muss dringend im Sinne der RED III nachgeschärft werden, um den möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen von Vorhaben der Energiewende konkret entgegenzuwirken.

- **Strategische Flächenplanung für Beschleunigungsgebiete und Trassenkorridore**

Empfohlen wird die Einführung einer Pflicht zur strategischen Flächenplanung von Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridoren, um Konflikte mit Naturschutzinteressen zu vermeiden. Mindeststandard muss die Erarbeitung und Anwendung transparent nachvollziehbarer Biodiversitätskriterien sein, welche sich am aktuellen Stand des Wissens / Stand der Technik orientieren und für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridoren Voraussetzung sein müssen.

- **Definition verbindlicher No-Go Gebiete für die Förderung und den Schutz der Biodiversität**

Abgrenzung von ökologisch wertvollen und für die heimische Biodiversität besonders wichtigen Gebieten, die vom weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energie ausgenommen werden sollen. Damit kann sichergestellt werden, dass wichtige Ziele des Natur- und Biodiversitätsschutzes und der nachhaltigen Entwicklung erreicht werden können. Durch ein derartiges Vorgehen kann die Energiewende zur Triebkraft einer ökologischen Transformation werden – als Brücke zwischen Wasser, Land und Gesellschaft.

- **Verbesserte Nutzung bestehender Flächenpotenziale**

Vermehrte Anreize zur betriebswirtschaftlich sinnvollen Installation von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden und gewerblich genutzten Dachflächen, bzw. bereits versiegelten Flächen (z. B. über Parkplatzflächen).

- **Umsetzung eines standortangepassten Naturschutzkonzepts für alle Vorhaben der Energiewende**

Öffentliche Bereitstellung aller national vorhandener / verfügbarer Biodiversitätsdaten für alle Stakeholder, um Vorhaben der Energiewende besser planbar zu machen, voraussichtlich negative Auswirkungen besser abschätzen zu können und ein standortangepasstes Naturschutzkonzept bzw. umweltschutzrechtliche Maßnahmen zielgerichteter planen und umsetzen zu können. Wesentlich ist die Sicherstellung, dass für alle Projekte mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin vollständige Prüfverfahren vorgesehen sind (SUP / UVE - UVP / NVE - NVP / artenschutzrechtliche Prüfung), auch im Hinblick auf Natura-2000-Gebiete und national geschützte Lebensräume. Dies betrifft besonders den weiteren Ausbau der Wasserkraft, der aufgrund des rasanten Artenrückgangs in Fließgewässern und des ohnehin schon hohen Ausbaugrads keinesfalls im vereinfachten Verfahren zu behandeln ist. Jedenfalls ist es aus Sicht des Biodiversitätsrats unerlässlich, dass im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren-Energie-Infrastruktur standortangepasste Naturschutzkonzepte für alle Projekte entwickelt und umgesetzt werden. Selbst wenn in Hinkunft eine UVP bei der Errichtung Erneuerbarer-Energie-Infrastruktur entfallen sollte, muss sichergestellt sein, dass die Umsetzung eines standortangepassten Naturschutzkonzepts für Anlagen jeder Größenordnung obligater Mindeststandard wird und mindestens folgenden Anforderungen Rechnung trägt:

- Erhebung fundierter Biodiversitätsdaten im Rahmen von sachverständigen Vor-Ort-Begehungen zur Bewertung des Ist-Zustandes von Arten und Lebensräumen.
 - Fachlich korrekte Erhebung voraussichtlicher negativer Wirkungen durch das geplante Energiewende-Vorhaben auf Landschaften, Arten und Lebensräume.
 - Fachlich korrekte Ausarbeitung und Umsetzung von standortangepassten Biodiversitäts-Maßnahmen mit dem Ziel, den Ist-Zustand zu verbessern (Vermeidungs-, Verminderungs- und gleichwertige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).
 - Kontrolle der Umsetzung des Naturschutzkonzepts durch die Behörde, außerdem Monitoring und Evaluierung der Wirkungen von Biodiversitätsmaßnahmen auf Schutzgüter (Arten und Lebensräume) durch den Betreiber, inklusive Veröffentlichung der Berichte.
- **Klare und ausreichende Fristen für die öffentliche Kundmachung und das Einbringen von Einwendungen**

Der EABG-Entwurf sollte darüber Klarheit schaffen, wie etwaige Einwände durch Parteien im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden und welche Fristen für die öffentliche Kundmachung von Vorhaben der Energiewende, bzw. das Einbringen von Einwendungen durch Parteien, gelten.

- **Monitoring und Evaluierung**

Wünschenswert wäre die Einrichtung eines unabhängigen Monitorings für eine jährliche Evaluierung der energiepolitischen, klimapolitischen und ökologischen Auswirkungen aller Vorhaben der Energiewende, insbesondere aufgrund beschleunigter Verfahren. Eine Ableitung von Empfehlungen kann darauf aufbauen, damit mögliche Zielkonflikte vermieden werden können und Klima-, Energie- und umweltpolitische Ziele gemeinsam erreicht werden können.

Im Namen des Österreichischen Biodiversitätsrats

Andreas Tribsch, Elisabeth Haring, Rafaela Schinegger, Gabriel Singer, Simon Vitecek,
Erika Wagner & Nina Weber

Kontakte:

Prof. Dr. Andreas Tribsch - Leitungsteam Biodiversitätsrat
Universität Salzburg,
andreas.tribsch@plus.ac.at, 0699 81121344

Mag.^a (FH) Yvona ASBÄCK, MBA – Koordinatorin Biodiversitäts-Hub Österreich
c/o Universität für Weiterbildung Krems,
yvona.asbaeck@donau-uni.ac.at, 02732 8932327